

# Hinweise zur Beantragung von Leistungen im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms Ergänzung für den Freistaat Bayern in Bezug auf den allgemeinen ÖPNV

Zur Unterstützung der Antragsteller und Bewilligungsbehörden werden im Folgenden Hinweise zu den Richtlinien des Freistaates in Bezug auf die Auszahlung der Leistungen im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirmes gegeben. Diese Hinweise ergänzen Teil I und II des Leitfadens der Verbände auf Bundesebene zur Musterfinanzierungsrichtlinie vom 18. August 2020. Die Hinweise beschränken sich auf die Regelungen in Bezug auf den allgemeinen ÖPNV. Die Regelungen bezüglich des Schienenpersonennahverkehrs sind nicht Teil des vorliegenden Leitfadens. **In den vorliegenden Hinweisen werden ausschließlich die ergänzenden bayerischen Aspekte dargestellt.**

Für grundlegende Hinweise, etwa Definition der Schäden und Antragsteller, wird auf den oben genannten Leitfaden verwiesen.

## **Welche Verkehre sind Gegenstand des ÖPNV-Rettungsschirms?**

Gegenstand des ÖPNV-Rettungsschirms sind die Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV. Gemäß Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sind dies Verkehre, die nach § 42 ggf. i.V.m. § 2 Abs. 6, 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) genehmigt sind oder für die eine entsprechende einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG erteilt wurde. Schäden der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 dem ÖPNV zuzuordnenden Linienverkehre sind entsprechend dem Anteil der in Bayern erbrachten Wagenkilometer zu berücksichtigen.

Nicht Gegenstand des Rettungsschirms sind freigestellte Schülerverkehre, Berufsverkehre, sowie der Taxen- und Mietwagenverkehr.

## **Wie ist das Verfahren im Freistaat aufgebaut?**

Im Freistaat ist zur Auszahlung der Leistungen ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Dieses wird ergänzt durch ein anschließendes Nachweisverfahren. Die für die genannten Verfahren jeweils notwendigen Antragsunterlagen liegen diesen Hinweisen bei.

## **Gegenzurechnen sind in jedem Fall Corona-bedingte Kosteneinsparungen.**

### **a) Erste Stufe**

Für pandemiebedingt eingetretene Schäden von 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 kann der Empfänger bis 31. August 2020 einen vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich (Abschlagszahlung) stellen. Staatlicherseits erfolgt nach Plausibilitätsprüfung eine schnelle Auszahlung der Mittel.

Dem Antrag auf vorläufigen Ausgleich sind IST-Werte oder Prognosen über die tariflichen Mindereinnahmen für den Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 beizufügen.

In der ersten Stufe können sowohl Sammelanträge über die Verkehrsverbünde als auch Einzelanträge durch die Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger gestellt werden.

### **b) Zweite Stufe**

Bis **30. September 2020** (Ausschlussfrist) ist zusätzlich zu diesem vereinfachten Antrag ein vollständiger Antrag mit den haushaltsrechtlich notwendigen Unterlagen und Nachweisen zustellen. **Dieser Antrag ist zwingend fristgerecht zu stellen.** Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Unterlagen müssen zwingend vollständig und prüffähig eingereicht werden.

Der Antrag umfasst:

- bei Verkehrsunternehmen, die einen Antrag im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung stellen (siehe unten), die Schäden von 1. März bis 31. Dezember 2020,
- bei Verkehrsunternehmen, die insgesamt mehr als 800.000 Euro an pandemiebedingten Hilfen erhalten haben und daher keinen Antrag nach der Kleinbeihilfenregelung stellen können, die Schäden von 1. März bis 31. August 2020,
- bei Aufgabenträgern die Schäden von 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020.

Im Rahmen der zweiten Stufe sind folgende Unterlagen ergänzend zum Antrag der ersten Stufe vorzulegen:

- Prognosen der Verbundorganisationen über die Schäden gemäß den Nummern 4.3.1.1 beziehungsweise 4.3.2.2.
- Prognose zu den Schäden und Tarifeinnahmen des Jahres 2019 und 2020 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB.
- (letztvorliegender) Bescheid / Schreiben des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zum unternehmensindividuellen Ausgleichssatz nach § 231 Absätze 4 und 5 SGB IX (sollte ein solcher geltend gemacht werden).
- Bestätigung des kommunalen Aufgabenträgers zu den in seinem Geltungsbereich gefahrenen Fahrplänen einschließlich der sich daraus ergebenden Fahrplankilometer (soweit verfügbar).
- Bestätigung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zu den geleisteten Ausgleichsleistungen, deren Höhe und Kürzungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften (soweit verfügbar).
- Aufstellung über andere erhaltene pandemiebedingte staatliche Hilfen.
- Aufstellung und monatliches Volumen der pandemiebedingten Notvergaben des kommunalen Aufgabenträgers entsprechend Formblatt.

**Nur in Fällen, in denen keine IST-Daten vorliegen, können zunächst begründete Prognosen eingereicht werden. Sollte ein vollständiger Antrag nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die auf Grundlage des vereinfachten Antrags gewährte vorläufige Leistung einschließlich Zinsen zurückgefordert.**

c) Nachweis des Schadens („Spitzabrechnung“)

Bis zum **30. September 2021** ist der tatsächlich eingetretene Schaden nachzuweisen. Die Einhaltung dieser Frist ist zwingend erforderlich. Andernfalls sind die erhaltenen Leistungen einschließlich Zinsen zurückzuerstatten.

Für den Nachweis des Schadens sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung der Verbundgesellschaft / Verkehrsgemeinschaft und Testat über die Einnahmeaufteilung im Verkehrs- und Tarifverbund für die Jahre 2019 und 2020 sowie über den auf das Verkehrsunternehmen / den Aufgabenträger entfallenden Anteil.
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Ähnliches zur Feststellung der Einnahmeaufteilung im jeweiligen Verbund / der jeweiligen Verkehrsgemeinschaft.
- Bestätigung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers zu den Tarifeinnahmen der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB.
- Bei kommunalen Aufgabenträgern ersetzt das Ergebnis des Rechnungsprüfers die Bestätigung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers.
- Nach deren Erhalt ist die vom Finanzamt / von der Rechnungsprüfungsstelle geprüfte Jahresabschlussrechnung vorzulegen, aus der sich die Einnahmen ergeben.
- Bescheid / Schreiben des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zum unternehmensindividuellen Ausgleichssatz nach § 231 Absätze 4 und 5 SGB IX (falls ein solcher geltend gemacht wird).
- Bestätigung des kommunalen Aufgabenträgers zu den in seinem Geltungsbereich gefahrenen Fahrplänen einschließlich der sich daraus ergebenden Fahrplankilometer.
- Bestätigung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zu den geleisteten Ausgleichsleistungen, deren Höhe und Kürzungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften.
- Vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Rechnungsprüfer bestätigte Aufstellung über andere pandemiebedingt erhaltene Hilfen (zum Beispiel Pandemie-Soforthilfen, Überbrückungshilfen etc.).

- Bei Unternehmen: Bestätigung des Steuerberaters / Testat eines Wirtschaftsprüfers, dass der Anhang der VO 1370/2007 (Überkompensationskontrolle) eingehalten wird.

### **Wer ist Bewilligungsbehörde?**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Verkehrsunternehmen / der Aufgabenträger seinen Sitz hat. Die Sammelanträge der Verkehrsverbünde sind an die Bezirksregierung zu stellen, in dem der jeweilige Verbund seinen Schwerpunkt hat. Von dort werden die Anträge zum 30. September 2020 entsprechend dem Sitz des Verkehrsunternehmens / des Aufgabenträgers auf die jeweiligen Bezirksregierungen, in denen das Unternehmen / der Aufgabenträger sitzt, weitergeleitet.

### **Wer kann einen Antrag nach der Kleinbeihilfenregelung stellen?**

Ein Antrag nach der Kleinbeihilfenregelung kann nur gestellt werden, wenn alle pandemiebedingten Unterstützungsleistungen an das Unternehmen, einschließlich der hier beantragten Leistungen, zusammen unter 800.000 Euro liegen.

Die angesprochenen anderweitigen pandemiebedingten Unterstützungsleistungen umfassen insbesondere:

- die Soforthilfe des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi),
- die Soforthilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi),
- Billigkeitsleistung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Reisebusse.
- Förderung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) für Trennschutzwände in Bussen.

### **Was ist ein Unternehmen im Sinne der Kleinbeihilfenregelung?**

Nach der Kleinbeihilfenrichtlinie vom 7. Juli 2020 gilt als Unternehmen jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am

Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.

Zum Unternehmen zählen das **antragstellende Unternehmen** und alle mit diesem **verbundenen Unternehmen (Unternehmensgruppe)**. Das heißt **alle Unternehmen zusammen dürfen nicht mehr als 800.000 Euro an Förderung** erhalten haben.

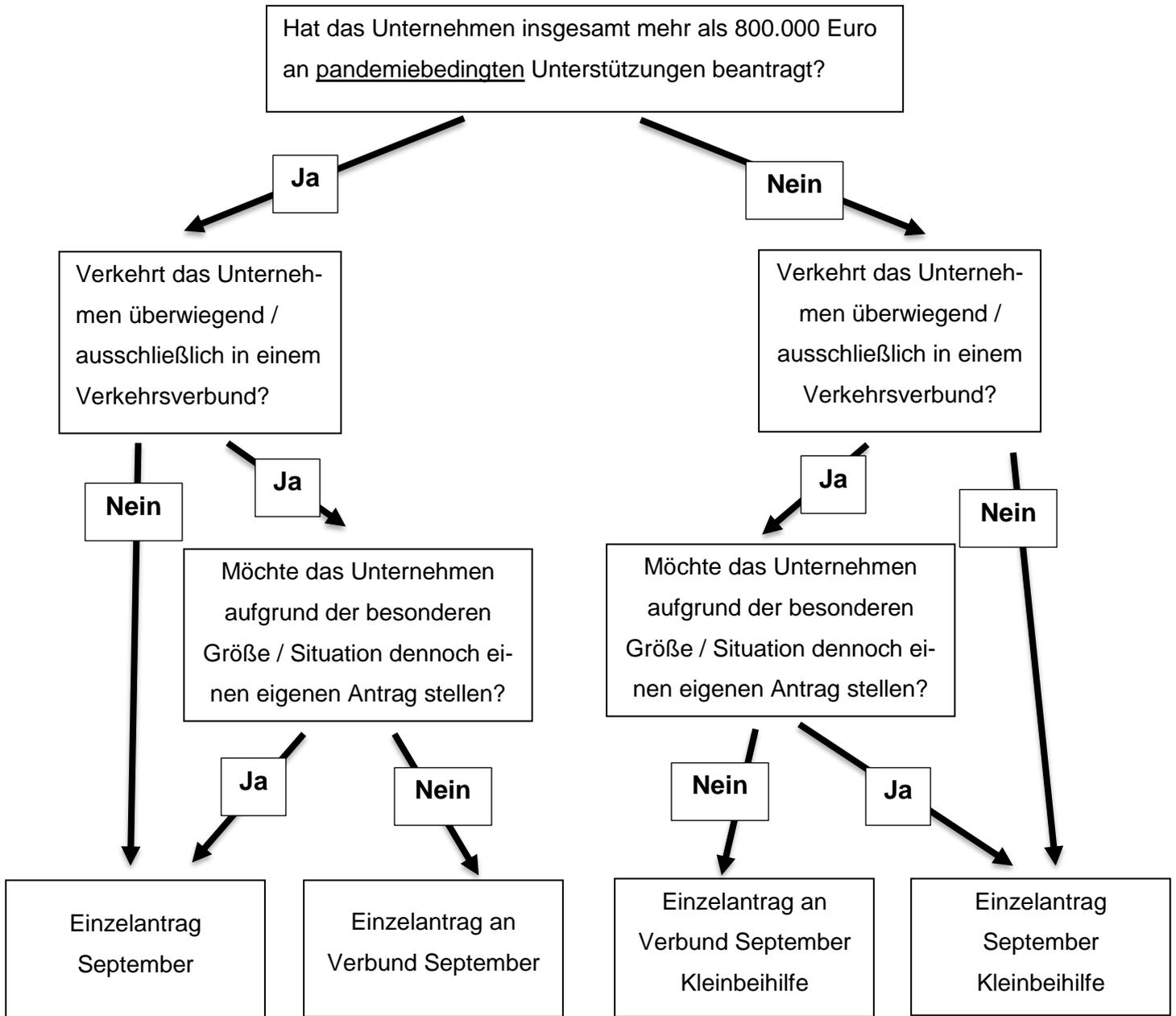
### **Was ist ein verbundenes Unternehmen?**

Verbundene Unternehmen sind nach Art. 3 Abs. 3 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 ff. vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 ff. vom 20. Juni 2017)) insbesondere diejenigen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

**In Zweifelsfragen wenden Sie sich zur Einstufung Ihres konkreten Unternehmens an Ihre Steuer- oder Rechtsberatung.**

**Welchen ausführlichen Antrag muss ich als Verkehrsunternehmen vor dem 30. September 2020 stellen?**



## Übersicht über die einzelnen Anträge:

### Antrag auf vorläufige Abschlagsleistung:

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einzelantrag<br/>Abschlag</b> | <p><b>Was?</b> Antrag auf vorläufige Abschlagbilligkeitsleistung für den pandemiebedingten Rückgang der Tariferlöse im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020.</p> <p><b>Wer?</b> Den Antrag können Verkehrsunternehmen und kommunale Aufgabenträger des ÖPNV stellen, wenn sie außerhalb eines Verkehrsverbundes Leistungen erbringen oder in Abstimmung mit dem jeweiligen Verkehrsverbund keine Beantragung über diesen erfolgt.</p> <p><b>Frist:</b> 31. August 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung.</p> |
| <b>Sammelantrag<br/>Abschlag</b> | <p><b>Was?</b> Antrag auf vorläufige Abschlagbilligkeitsleistung für den pandemiebedingten Rückgang der Tariferlöse im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020.</p> <p><b>Wer?</b> Der Antrag wird von den Verkehrsverbänden als Stellvertreter für die Verkehrsunternehmen und kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV im jeweiligen Verbundgebiet gestellt.</p> <p><b>Frist:</b> 31. August 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung.</p>                                                                             |

Vollständiger Antrag zum 30. September 2020:

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Einzelantrag<br/>September</b></p>                | <p><b>Was?</b> Antrag auf Billigkeitsleistung für die pandemiebedingten Schäden. Diese umfassen neben dem pandemiebedingten Rückgang der Tariferlöse auch den Rückgang der Leistungen aus Fahrgeldsurrogaten (SGB IX und § 45a PBefG) sowie aus allgemeinen Vorschriften und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Einsparungen sind entsprechend in Abzug zu bringen. Der Schadenszeitraum ist auf den <u>1. März bis 31. August 2020</u> begrenzt.</p> <p><b>Wer?</b> Den Antrag können <u>Verkehrsunternehmen stellen, wenn sie insgesamt mehr als 800.000 Euro an pandemiebedingten Unterstützungen erhalten</u>. Zudem sind kommunale Aufgabenträger des ÖPNV antragsberechtigt.</p> <p>Dieser Antrag ist zu stellen, wenn das Verkehrsunternehmen bzw. der kommunale Aufgabenträger außerhalb eines Verkehrsverbundes Leistungen erbringt oder in Abstimmung mit dem jeweiligen Verkehrsverbund <u>keine</u> Beantragung über diesen erfolgt.</p> <p><b>Frist:</b> 30. September 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung.</p> |
| <p><b>Einzelantrag an<br/>Verbund<br/>September</b></p> | <p><b>Was?</b> Antrag auf Billigkeitsleistung für pandemiebedingte Schäden. Diese umfassen neben dem pandemiebedingten Rückgang der Tariferlöse auch den Rückgang der Leistungen aus Fahrgeldsurrogaten (SGB IX und § 45a PBefG) sowie aus allgemeinen Vorschriften und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Einsparungen sind entsprechend in Abzug zu bringen. Der Schadenszeitraum ist auf <u>1. März bis 31. August 2020</u> begrenzt.</p> <p><b>Wer?</b> Den Antrag können <u>Verkehrsunternehmen stellen, wenn sie insgesamt mehr als 800.000 Euro an pandemiebedingten Unterstützungen erhalten</u>. Zudem sind kommunale Aufgabenträger des ÖPNV antragsberechtigt.</p> <p>Dieser Antrag ist zu stellen, wenn die Antragstellung über den Verbund erfolgen soll.</p> <p><b>Frist:</b> Einzureichen entsprechend der Frist des jeweiligen Verbundes, spätestens bis zum 18. September 2020. Der Antrag des Verbundes muss zwingend bis zum 30. September 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen.</p>             |

|                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Einzelantrag<br/>September<br/>Kleinbeihilfe</b></p>                | <p><b>Was?</b> Antrag auf Billigkeitsleistung für die pandemiebedingten Schäden. Diese umfassen neben dem pandemiebedingten Rückgang der Tariferlöse auch den Rückgang der Leistungen aus Fahrgeldsurrogaten (SGB IX und § 45a PBefG) sowie allgemeinen Vorschriften und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Einsparungen sind entsprechend in Abzug zu bringen. Der Schadenszeitraum ist auf <u>1. März bis 31. Dezember 2020</u> begrenzt.</p> <p><b>Wer?</b> Den Antrag können <u>Verkehrsunternehmen stellen, wenn sie insgesamt weniger als 800.000 Euro</u> an pandemiebedingten Unterstützungen erhalten.</p> <p>Dieser Antrag ist zu stellen, wenn das Verkehrsunternehmen außerhalb eines Verkehrsverbundes Leistungen erbringt oder in Abstimmung mit dem jeweiligen Verkehrsverbund <u>keine</u> Beantragung über diesen erfolgt.</p> <p><b>Frist:</b> Zwingend einzureichen bis zum 30. September 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung.</p>     |
| <p><b>Einzelantrag an<br/>Verbund<br/>September<br/>Kleinbeihilfe</b></p> | <p><b>Was?</b> Antrag auf Billigkeitsleistung für pandemiebedingte Schäden. Diese umfassen neben dem pandemiebedingten Rückgang der Tariferlöse auch den Rückgang der Leistungen aus Fahrgeldsurrogaten (SGB IX und § 45a PBefG) sowie aus allgemeinen Vorschriften und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Einsparungen sind entsprechend in Abzug zu bringen. Der Schadenszeitraum ist auf den <u>1. März bis 31. Dezember 2020</u> begrenzt.</p> <p><b>Wer?</b> Den Antrag können <u>Verkehrsunternehmen stellen, wenn sie insgesamt weniger als 800.000 Euro</u> an pandemiebedingten Unterstützungen erhalten.</p> <p>Dieser Antrag ist zu stellen, wenn die Antragstellung über den Verbund erfolgen soll.</p> <p><b>Frist:</b> Einzureichen entsprechend der Frist des jeweiligen Verbundes, spätestens bis zum 18. September 2020. Der Antrag des Verbundes muss zwingend bis zum 30. September 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen.</p> |

|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Sammelantrag</b><br/><b>Verbund</b><br/><b>September</b></p> | <p><b><u>Was?</u></b> Die Verkehrsverbände sammeln die Anträge der kommunalen Aufgabenträger / Verkehrsunternehmen in ihrem räumlichen Bereich.</p> <p><b><u>Wer?</u></b> Der Antrag wird von den Verkehrsverbänden als Bote für die Verkehrsunternehmen und kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV im jeweiligen Verbundgebiet gestellt.</p> <p><b><u>Frist:</u></b> Der Antrag des Verbundes muss zwingend bis zum 30. September 2020 bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen.</p> |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|